



bige wohl eine Kayserlicher Majest. ohnnachttheilige Auslegung leide: Ich lasse es dabey um so mehrers bewenden; als ohnehin auch in gegenwärtiger Schrift, aus Gelegenheit der Stelle in dem *Instr. Pac. Osn. Art. 5. §. 52.* etwas von dieser Materie vorkommt.

§. 13.

Anwendung auf die Evangelische Reichsstände.

Nunmehr wollen wir das bisherige näher auf das hochansehnliche *Corpus Evangelicorum* anwenden.

Oben angeführter maßen, erfordert der Catholische Freyherr von KREITTMAYR zu einem Corpore in rechtlichem Verstand: 1. Eine Vereinigung, nach welcher sich die vereinigte Individua nicht einzeler weis, und jedes in particulari, sondern Alle mit einander, in ihrem Zusammenhang vorgestellet werden.

Daß sich nun dieses bey allen Handlungen, Schlüssen, Vorstellungen, Erklärungen, *Votis communibus*, Protestationen, Reservationen, &c. des *Corporis Evangelicorum* also befinde, kan und wird selbst Catholischer Seits, selbst von Herrn Hofrath Riefeln, nicht gelaugnet werden: Dann es spricht, schreibt und handelt, kein Evangelischer Reichsstand in solchen Fällen allein, sondern alles geschiehet collegialiter, im Namen der samtlichen oder gesammten, der Augspurgischen Confesion zugethanen oder verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände. Dieses beweisen die Rubriquen und der Inhalt der Schlüsse &c. des *Corporis Evangelicorum*, wie auch der Inhalt und die Unterschrift derer Schreiben an Kayserliche Majestät, an auswärtige Mächten, an andere einzelne Reichsstände, u. s. w. absonderlich auch die dergleichen Schreiben beygelegte *Schemata Sigillantium*, aus welchen ersichtlich ist, daß alle und jede in allen drey Reichscollegien befindliche ein-